

Satzung für Spiel mit! Bonn n.e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Spiel mit! Bonn n.e.V.". Er strebt die Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bonn an.
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Vereinsziele, Aufgaben und Werte

(1) Kernaufgabe des Vereins ist die Förderung der Kultur von Gesellschaftsspielen, insbesondere Brett- und Kartenspielen. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein dem Aufbau eines eigenen Bestands von Gesellschaftsspielen sowie

1. der Organisation und Durchführung eines Ausleihservice für Gesellschaftsspiele sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder und
2. der Durchführung von Spieleabenden für Mitglieder.

Das Nähere kann die Mitgliedervollversammlung durch Erlass einer Vereinsordnung regeln.

(2) Darüber hinaus bestrebt der Verein eine generelle Förderung der Spielkultur in Bonn. Zu diesem Zweck vernetzt sich der Verein mit anderen Institutionen, Unternehmen und Vereinen.

(3) Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, im Untergang untereinander wie auch nach außen Regeln zu befolgen und hierbei insbesondere jede Form der Diskriminierung (bspw. Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Ableismus) zu unterlassen.

(4) Zur Erreichung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Aufgaben vernetzt sich der Verein mit anderen Organisationen und Vereinen, soweit dies mit den in Abs. 3 genannten Werten vereinbar ist.

(5) Für die Durchführung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Aufgaben kann der Verein finanzielle Mittel einwerben, soweit dies mit den in Abs. 3 genannten Werten vereinbar ist.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliedervollversammlung,
2. der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beantragen.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person oder sonstige rechtsfähige Vereinigung werden, sofern sie sich zu den in § 2 Abs. 3 genannten Werten und Regeln des Vereins bekennt. Jedes ordentliche Mitglied kann die Umwandlung der Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Das Nähere kann die die Mitgliedervollversammlung durch Erlass einer Mitgliedschaftsordnung regeln.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder mit dem Tod.

(2) Das Ende der Mitgliedschaft wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit festgestellt und ist sofort wirksam

§ 5a Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. dem Ansehen des Vereins geschadet hat oder
2. die Vereinsarbeit schuldhaft gestört hat.

In Fällen der Nummer 2 muss in einem angemessenen Zeitraum zuvor eine schriftliche Verwarnung (Abmahnung) ausgesprochen worden sein.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand oder jedem anderen Mitglied beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten, der den Antrag sodann einer außerordentlichen Mitgliedervollversammlung zur Entscheidung vorlegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliedervollversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Hat die Mitgliedervollversammlung ein Mitglied ausgeschlossen, informiert der Vorstand die betroffene Person schriftlich über den Ausschluss. Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person innerhalb von zwei Monaten schriftlich und ausführlich begründet Berufung einlegen. Diese ist an den Vorstand zu senden, der sie wiederum einer außerordentlichen Mitgliedervollversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 6 Beitragspflicht

Der Verein erhebt von ordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt die Mitgliedervollversammlung durch Erlass einer Beitragsordnung.

III. Mitgliedervollversammlung

§ 7 Allgemeines

- (1) Die Mitgliedervollversammlung bestimmt Richtlinien und Grundsätze der Vereinsarbeit, insbesondere durch Verabschiedung von Statuten, Ordnungen oder Satzungen. Sie wählt den Vorstand sowie eine mit der Kassenprüfung beauftragte Person. Vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung ergehen alle Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliedervollversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, dessen Mitgliedschaft seit mehr als vier Wochen besteht.
- (5) Von den Mitgliedervollversammlungen sind Protokolle zu erstellen und an alle ordentlichen Mitglieder zu versenden. Vor Versenden sind die Protokolle vom Vorstandsvorsitz gegenzuzeichnen.

§ 8 Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Sie soll nach Möglichkeit im Januar stattfinden.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform und unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Satzung ist der Einladung der komplette Wortlaut der geplanten Änderung beizufügen. Die Einladung soll eine Woche, in den Fällen des Satzes 2 zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin versandt werden.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einberufen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Eine Mitgliedervollversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder beim Vorstand beantragt wird. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Ablauf

- (1) Die Mitgliedervollversammlung wird durch den Vorstand eröffnet. Unmittelbar danach ist eine Sitzungsleitung zu wählen, die durch Feststellung der Anwesenheit, der Mitgliedschaft sowie der Stimmberechtigung aller Teilnehmenden die Beschlussfähigkeit der Mitgliedervollversammlung feststellt. Die Sitzungsleitung darf nicht Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann frühestens nach 24 Stunden eine neue Mitgliedervollversammlung stattfinden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Auf den Termin der weiteren Mitgliedervollversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliedervollversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Fürstimmen die Gegenstimmen überwiegen.
- (4) Die Mitgliedervollversammlung kann auch als Videokonferenz oder in sonstiger virtueller Form stattfinden (digitale Mitgliedervollversammlung). Daneben ist auch eine Durchführung als Präsenzveranstaltung mit Übertragung und Teilnahmemöglichkeit per Videoplattform (hybride Mitgliedervollversammlung) möglich. Die Absätze 1 bis 4 bleiben davon unberührt.

IV. Vorstand

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitz, einem stellvertretenden Vorsitz und einer beauftragten Person für Finanzen. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es gilt § 26 Abs. 2 BGB.
- (3) Grundlage der Arbeit des Vorstandes sind die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Es muss ein Beschlussprotokoll angefertigt werden. Allen Vereinsmitgliedern ist auf Antrag Einsicht darin zu gewähren.
- (6) Der Vorstand tritt in der Regel mindestens einmal im Monat zusammen. Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder des Vereins öffentlich.
- (7) Der Vorsitz hat den Vorstand auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds

unverzüglich einzuberufen.
(8) Der Vorstand kann Personen mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (2) Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt allen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse.

§ 12 Wahl und Rechenschaft

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er verbleibt in jedem Falle solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er wird von der Mitgliederversammlung entlastet.

§ 13 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Mitglieder des Vorstandes scheiden aus:
1. nach Ablauf der Amtszeit, sofern ein Nachfolge-Vorstand gewählt ist,
 2. mit dem Ende der Mitgliedschaft nach § 6,
 3. durch Rücktritt,
 4. durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung, wenn eine Person zur Nachfolge kandidiert und der Antrag in der Einladung angekündigt wurde; die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 5. durch Tod.
- (2) Nach dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wählt Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes nach.

V. Finanzen

§ 14 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand legt nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss vor, der mit der Einladung zur Mitgliedervollversammlung an alle ordentlichen Mitglieder versandt wird.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember jedes Jahres.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliedervollversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine mit der Kassenprüfung beauftragte Person, die nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

(2) Die mit der Kassenprüfung beauftragte Person überprüft die Kassen- und Haushaltsbewirtschaftung des Vereins.

(3) Der mit der Kassenprüfung beauftragten Person sind auf Anforderung alle Unterlagen vorzulegen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Formbestimmungen

Soweit in dieser Satzung die Abgabe von Anträgen und Erklärungen in schriftlicher Form verlangt wird, umfasst dies in Übereinstimmung mit § 126 Abs. 3 BGB sowohl die Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB) als auch die elektronische Form (§ 126a Abs. 1 BGB).

§ 17 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch die Mitgliedervollversammlung abgeändert werden. Dies erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und setzt eine Ankündigung in der mit der Einladung versandten Tagesordnung voraus. Das Nähere regelt § 8 Absatz 2.

§ 18 Auflösung

(1) Der Verein kann nur durch die Mitgliedervollversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und setzt eine Ankündigung in der mit der Einladung versandten Tagesordnung voraus. § 10 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 07. Dezember 2024 in Kraft.

(2) Künftige Änderungen dieser Satzung treten unmittelbar nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung von Spiel mit! Bonn n.e.V.
am 07. Dezember 2024

Für die Mitglieder

Vorstandsvorsitz

stv. Vorstandsvorsitz

Finanzbeauftragte*r